

Ordnung

über die
Studienvorbereitung und die Prüfungen am Studienkolleg
der Fachhochschule Aachen
(PO Studienkolleg FH Aachen)

vom 30. Januar 2006
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 6. Mai 2008
(FH-Mitteilung Nr. 61 / 2008)

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser.
Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck:

Fachhochschule Aachen

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Geltungsbereich, Ziel der Studienvorbereitung	5
§ 2	Dauer und Gliederung der Studienvorbereitung	5
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	5
§ 4	Aufnahme und Einschreibung	6
§ 5	Information und Beratung	6
§ 6	Lehrveranstaltungen	6
§ 7	Verlauf der Studienvorbereitung	6
§ 8	Leistungsnachweise und -bewertung	6

2. Abschnitt Feststellungsprüfung

§ 9	Zweck der Prüfung	7
§ 10	Zeit, Ort und Gliederung der Prüfung	7
§ 11	Prüfungsanforderungen	7
§ 12	Erkrankung, Versäumnis	7
§ 13	Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten	8
§ 14	Prüfungsausschuss	8
§ 15	Fachprüfungsausschüsse	8
§ 16	Stimmberechtigung, Beschlussfassung, Gäste	8
§ 17	Wahl der Prüfungsfächer und vorzeitige Feststellungsprüfung	9
§ 18	Vornote, Zulassung	9
§ 19	Fächer der schriftlichen Prüfung	9
§ 20	Aufgaben für die schriftliche Prüfung	9
§ 21	Beurteilung der schriftlichen Arbeiten	9
§ 22	Mündliche Prüfungen	10
§ 23	Aufgaben und Verfahren bei der mündlichen Prüfung	10
§ 24	Ergebnis der Feststellungsprüfung	10
§ 25	Deutschkenntnisse, Zeugnisse, Bescheinigungen	10
§ 26	Wiederholung	11
§ 27	Niederschriften	11

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 28	Widerspruch, Akteneinsicht	11
§ 29	Gebühren	11
§ 30	In-Kraft-Treten, Veröffentlichung	11

Anlagen	Anlage 1	Die zugehörigen Bachelor-Studiengänge gemäß § 1 Abs. 2	12
	Anlage 2	Fächer der schriftlichen Prüfung gemäß § 19 Abs. 1	13
	Anlage 3	Lehrveranstaltungen gemäß § 6 Abs. 1	14
	Anlage 4	Auswahlverfahren gemäß § 4 Abs. 1, Satz 1	15

Ordnung

über die
Studienvorbereitung und die Prüfungen am Studienkolleg
der Fachhochschule Aachen
(PO Studienkolleg FH Aachen)
vom 30. Januar 2006
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 6. Mai 2008
(FH-Mitteilung Nr. 61 / 2008)

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Ziel der Studienvorbereitung

(1) Diese Ordnung gilt für das Studienkolleg an der Fachhochschule Aachen auf der Grundlage eines Modellvorhabens.

(2) Das Studienkolleg vermittelt Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren ausländische Zeugnisse den Zugang zu einer deutschen Hochschule nicht unmittelbar ermöglichen, die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein Studium in den teilweise englischsprachigen Bachelor-Studiengängen an der Fachhochschule Aachen gemäß Anlage 1 erforderlich sind. Die Einschreibung in die genannten Studiengänge gemäß Anlage 1 erfolgt nach dem erfolgreichen Ablegen der Feststellungsprüfung und dem Nachweis der weiteren Einschreibevoraussetzungen.

(3) Inhalte und Formen der Lehrveranstaltungen berücksichtigen den kulturellen Hintergrund, die Vorkenntnisse, die Lebenserfahrungen und das Alter der Studierenden.

§ 2

Dauer und Gliederung der Studienvorbereitung

(1) Die Studienvorbereitung dauert in der Regel ein Jahr (zwei Semester).

(2) Die Leitung des Studienkollegs kann die Dauer des Besuchs des Studienkollegs verlängern, wenn besondere Umstände vorliegen, insbesondere bei längerem Versäumnis von Lehrveranstaltungen infolge nicht von der oder dem Studierenden zu vertretender Umstände. Die Verweildauer gemäß Absatz 1 kann ferner um den für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung erforderlichen Mindestzeitraum überschritten werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Im Studienkolleg werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft aufgenommen.

(2) Soweit gesetzlich nichts anderes für den Zugang zu Studienkollegs der Hochschulen geregelt ist, müssen Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsberechtigung zum heimatlichen Hochschulsystem besitzen und das Auswahl- und Testverfahren gemäß Anlage 4 zur Aufnahme in das Studienkolleg erfolgreich absolviert haben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber müssen Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen, die die Gewähr dafür bieten, dass sie mit Erfolg an den Lehrveranstaltungen teilnehmen können.

(4) Die Aufnahme in das Studienkolleg erfolgt aufgrund eines test- und interviewgesteuerten Auswahlverfahrens durch die Fachhochschule Aachen im Ausland oder in Deutschland nach Maßgabe der Fachhochschule Aachen.

(5) Mit der Beantragung um Aufnahme in das englischsprachige Studienkolleg hat die Bewerberin/ der Bewerber den im Anschluss aufzunehmenden Studiengang verbindlich festzulegen.

§ 4

Aufnahme und Einschreibung

(1) In das englischsprachige Studienkolleg kann aufgenommen werden, wer im Auswahlverfahren gemäß Anlage 4 erfolgreich ist. Ein Anspruch auf die Aufnahme besteht nicht. Mit der Aufnahme werden die Bewerberinnen und Bewerber bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Feststellungsprüfung an der Fachhochschule Aachen eingeschrieben. Endgültiges Nichtbestehen der Feststellungsprüfung führt zur Exmatrikulation.

(2) Die für eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache werden im Auswahlverfahren festgestellt.

(3) Näheres regelt eine Zulassungsordnung.

§ 5

Information und Beratung

Das Studienkolleg informiert die Studienbewerberinnen und Studienbewerber über die Kurse, die zugeordneten Studienbereiche und Studienfächer, die Leistungs- und Prüfungsanforderungen sowie über ihre Rechte und Pflichten. Es berät sie bei der Wahl der Kurse im Hinblick auf den angestrebten Studiengang. Während der Studienvorbereitung informiert es sie über ihren Leistungsstand. Es berät zu Anfang des Ausbildungsjahres eingehend über die gemäß § 25 Abs. 1 für den Erwerb des Zeugnisses erforderlichen Deutschkenntnisse.

§ 6

Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen mit ihren Wochenstunden, sind in der Anlage 3 festgelegt.

(2) Die Lehrveranstaltungen können durch zusätzliche Bildungsangebote ergänzt und unterstützt werden.

(3) Im Einvernehmen und in Zusammenarbeit mit der Hochschule können die Lehrveranstaltungen im Studienkolleg und im angestrebten Fachstudium wie folgt aufeinander abgestimmt und gemeinsam genutzt werden:

1. Die Leitung des Studienkollegs kann Studierende zum Besuch ausgewählter Einführungsveranstaltungen des angestrebten Studienganges freistellen.

2. In einzelnen Fächern des Studienkollegs können geforderte Lernleistungen im Einvernehmen mit den Prüfungsausschuss des angestrebten Studienganges – insbesondere im zweiten Semester – durch Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Grundstudiums des angestrebten Studienganges und damit zugleich einzelne Studienleistungen des Grundstudiums erbracht werden.(§17 Abs. 2)

- (4) Die Studierenden sind verpflichtet, an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

§ 7

Verlauf der Studienvorbereitung

(1) Die Studienvorbereitung ist auf zwei Semester angelegt. Die Leitung des Studienkollegs legt die Aufteilung der Unterrichtswochen auf die Semester fest.

(2) Das Studienkolleg befreit Studierende auf Antrag von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einzelnen Fächern, wenn es durch eine Prüfung festgestellt hat, dass sie bereits über die erforderlichen Kenntnisse gemäß § 1 Abs. 2 verfügen.

(3) Im Falle des § 6 Abs. 3 Nr. 2 sind die Studierenden am Studienkolleg von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und der Erbringung der Leistungsnachweise in diesen Fächern befreit.

§ 8

Leistungsnachweise und -bewertung

(1) Die Studierenden schreiben als Leistungsnachweis in jedem Semester in jedem Pflichtfach je zwei Klausuren. Das Studienkolleg kann weitere Klausuren in weiteren Fächern vorsehen. Die Aufgabenstellung im zweiten Semester muss auf die Anforderungen in der Feststellungsprüfung vorbereiten.

(2) Wird eine einzelne Leistung verweigert oder sind Leistungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die einzelne Leistung oder die Gesamtleistung wie eine nicht ausreichende Leistung bewertet.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen Leistungsnachweise nicht erbracht, ist ihr oder ihm Gelegenheit zu geben, die Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen. Im Einvernehmen mit der Leitung des Studienkollegs

kann die Lehrkraft den Leistungsstand der oder des Studierenden auch durch eine Prüfung feststellen.

(4) Die Leistungen der Studierenden werden nach folgenden Noten und Notenstufen bewertet:

sehr gut	1,0; 1,3	eine hervorragende Leistung
gut	1,7; 2,0; 2,3	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend	2,7; 3,0; 3,3	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	3,7; 4,0	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend	5,0	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(5) Sofern Einzelnoten rechnerisch zusammengefasst werden (§ 24) und sich rechnerisch andere Dezimalnoten ergeben, ist auf die jeweils nächstgelegene Notenstufe zu runden; bei der Dezimalstelle .5 ist auf die Dezimalstelle .3 zu runden. Die auf dem Zeugnis über die Feststellungsprüfung auszuweisende Durchschnittsnote errechnet sich aus den Dezimalnoten; hierbei wird die Note nicht gerundet.

2. Abschnitt

Feststellungsprüfung

§ 9

Zweck der Prüfung

Durch die Feststellungsprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium in den englischsprachigen Studiengängen der Fachhochschule Aachen erfüllen.

§ 10

Zeit, Ort und Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie findet am Ende

des zweiten Semesters statt. § 17 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Feststellungsprüfung findet in der Regel einmal jährlich statt.

§ 11

Prüfungsanforderungen

(1) Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden das Ziel der Studienvorbereitung (§ 1 Abs. 2) erreicht haben. Dazu zählt auch, dass sie im Stande sind, mit Verständnis und hinreichender Selbstständigkeit ihre Kenntnisse darzulegen und einen Vorgang, einen Sachverhalt oder einen Gedankenzusammenhang zu erfassen und sich sprachlich angemessen damit auseinanderzusetzen.

(2) Soweit es die nachgewiesene Behinderung oder chronische Erkrankung einer oder eines Studierenden erfordert, kann der Prüfungsausschuss Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern oder sonstige Ausnahmen von den Prüfungsbedingungen zulassen. Solche Ausnahmen gewährt der Prüfungsausschuss auch zur Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und zur Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG.

§ 12

Erkrankung, Versäumnis

(1) Wer wegen einer Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen, die nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten sind, die gesamte Prüfung oder einen Teil der Prüfung versäumt, kann die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden gewertet. Im Krankheitsfall hat die oder der Studierende unverzüglich ein ärztliches Attest über Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Andere Gründe für das Versäumnis sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen; andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden oder wird der fehlende Prüfungsteil wie eine nicht ausreichende Leistung gewertet.

(2) Versäumt die oder der Studierende eine schriftliche oder eine mündliche Prüfung aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund, so wird sie wie eine nicht ausreichende Leistung bewertet.

§ 13

Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

(1) Bedient sich eine Studierende oder ein Studierender zur Erbringung einer Leistung unerlaubter Hilfe, begeht sie oder er eine Täuschungshandlung. Bei geringem Umfang der Täuschungshandlung wird der ohne Täuschung erbrachte Teil bewertet; der übrige Teil wird als nicht erbracht gewertet. Bei umfangreicher Täuschungshandlung wird die gesamte Leistung wie eine nicht ausreichende Leistung bewertet. Bei Unklarheit über den Umfang der Täuschungshandlung wird die Wiederholung der Arbeit angeordnet. In besonders schweren Fällen kann die oder der Studierende von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, ist gemäß Absatz 1 zu verfahren. In besonders schweren Fällen kann die Hochschule innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

(3) Behindert die oder der Studierende durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, ihre oder seine Prüfung oder die anderer Studierender ordnungsgemäß durchzuführen, kann sie oder er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Wird in einem Teil der Prüfung die Leistung verweigert, wird dieser Prüfungsteil wie eine nicht ausreichende Leistung gewertet.

§ 14

Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfungen bildet die Leitung des Studienkollegs einen Prüfungsausschuss, der aus drei Mitgliedern besteht:

1. der Leitung des Studienkollegs oder in begründeten Fällen der ständigen Vertretung; sie nimmt den Vorsitz wahr,
2. zwei Lehrkräften des Studienkollegs.

(2) Der Prüfungsausschuss trifft die Entscheidungen nach dieser Ordnung, soweit nicht ein Fachprüfungsausschuss (§ 15) zuständig ist.

(3) Die zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent der Bezirksregierung kann Leitungen anderer Studienkollegs den Vorsitz übertragen oder selbst den Vorsitz übernehmen.

(4) Aus zwingenden personellen Gründen kann neben der oder dem Vorsitzenden nur eine Lehrkraft bestellt werden.

§ 15

Fachprüfungsausschüsse

(1) Für die Prüfungsfächer in der mündlichen Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses jeweils einen oder mehrere Fachprüfungsausschüsse.

(2) Jeder Fachprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern:

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. der Fachprüferin oder dem Fachprüfer,
3. der Schriftführerin oder dem Schriftführer.

(3) Aus zwingenden personellen Gründen kann auf die Bestellung einer Schriftführerin oder eines Schriftführers verzichtet werden. Die Niederschrift gemäß § 27 wird in diesem Fall von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer erstellt.

(4) Fachprüferin oder Fachprüfer ist in der Regel die Fachlehrkraft, die die Studierende oder den Studierenden in dem Prüfungsfach unterrichtet hat.

(5) Die zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent der Bezirksregierung kann den Vorsitz übernehmen.

§ 16

Stimmberechtigung, Beschlussfassung, Gäste

(1) Die Mitglieder der gemäß §§ 14 und 15 eingerichteten Prüfungsausschüsse sind stimmberechtigt.

(2) Der Prüfungsausschuss und die Fachprüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, im Fall der Besetzung mit zwei Mitgliedern einstimmig. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in einem Ausschuss aufgrund von § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG. NRW.) ausgeschlossen ist, oder bei Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG. NRW.) entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Wird das Mitglied eines Fachprüfungsausschusses von der Mitwirkung entbunden, ist ein neues Mitglied zu berufen.

(4) Es sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen und der entsprechenden Beratung und Beschlussfassung anwesend zu sein:

1. nicht an der Prüfung beteiligte Lehrkräfte des Studienkollegs, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Lehrkräften anderer Studienkollegs und Lehrpersonal der Hochschule, der das Studienkolleg angegliedert ist, die Teilnahme ermöglichen, sofern ein dienstliches Interesse gegeben ist,
2. Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschule.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung der oder des Studierenden weitere Personen als Zuhörer bei der mündlichen Prüfung zulassen, die jedoch an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen dürfen.

(5) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die gemäß Absatz 4 Teilnahmeberechtigten sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet. Sie sind hierauf hinzuweisen.

§ 17

Wahl der Prüfungsfächer und vorzeitige Feststellungsprüfung

(1) Soweit die Wahl der Prüfungsfächer den Studierenden obliegt, teilen sie der Leitung des Studienkollegs spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfung schriftlich die gewählten Prüfungsfächer mit. Ansonsten kann der/die Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Studierende, denen in einzelnen Fächern die an der Hochschule geschriebenen Klausuren gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 angerechnet werden, sind auf Antrag von der Teilnahme an der Feststellungsprüfung in diesen Fächern befreit, soweit die Klausuren mindestens mit der Note ausreichend bewertet worden sind.

(3) Die Leitung des Studienkollegs lässt Studierende auf Antrag vorzeitig zur Feststellungsprüfung im Ganzen oder in einzelnen Fächern zu, wenn ein erfolgreicher Abschluss zu erwarten ist.

(4) Zur vorzeitigen Feststellungsprüfung im Ganzen werden Studierende zugelassen, wenn die bisherigen Leistungen in keinem Fach schlechter als befriedigend und im Durchschnitt gut sind.

(5) Zur vorzeitigen Feststellungsprüfung in einzelnen Fächern werden Studierende zugelassen, wenn die bisherigen Leistungen in diesen Fächern mindestens gut sind.

§ 18

Vornote, Zulassung

(1) Vor Beginn der Prüfung setzt die Fachlehrkraft für jede Studierende und jeden Studierenden in dem von ihr oder ihm unterrichteten Fach die Vornote fest. Die Vornote beruht auf den Ergebnissen der Leistungsnachweise während der zwei Semester vor der Prüfung.

(2) Den Studierenden werden vor Beginn der Prüfung alle Vornoten mitgeteilt.

(3) Eine Studierende oder ein Studierender wird nur dann nicht zur Prüfung zugelassen, wenn der Prüfungsausschuss vorher mit den Lehrkräften beraten hat und davon überzeugt ist, dass die oder der Studierende die Prüfung nicht bestehen kann.

§ 19

Fächer der schriftlichen Prüfung

(1) Die Fächer der schriftlichen Prüfung ergeben sich aus der Anlage. Von den Studierenden ist im Fach Englisch und in zwei weiteren Fächern je eine schriftliche Arbeit anzufertigen.

(2) Die schriftliche Prüfung dauert im Fach Englisch höchstens vier, in allen anderen Prüfungsfächern höchstens drei Zeitstunden. Die Mindestdauer beträgt in beiden Fällen 90 Minuten.

§ 20

Aufgaben für die schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgaben müssen den Prüfungsanforderungen (§ 11) entsprechen. Sie müssen aus den Lehrveranstaltungen erwachsen, eindeutig formuliert, klar umgrenzt und in der vorgesehenen Zeit zu bearbeiten sein.

(2) Für jedes Prüfungsfach legt die Fachprüferin oder der Fachprüfer der Leitung des Studienkollegs einen Aufgabenvorschlag vor. Diese genehmigt den Aufgabenvorschlag, wenn er mit den Prüfungsanforderungen übereinstimmt. Sie übermittelt der Bezirksregierung alle Aufgaben zur Kenntnis. Die Bezirksregierung kann sich die Genehmigung der Aufgaben vorbehalten.

§ 21

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die schriftliche Prüfungsarbeit wird von der zuständigen Fachlehrkraft korrigiert, begutach-

tet und abschließend mit einer Note und einem Notenwert gemäß § 8 Abs. 4 bewertet.

(2) Jede Arbeit wird von einer zweiten von der Leitung des Studienkollegs beauftragten Fachlehrkraft korrigiert. Diese schließt sich entweder der Bewertung an oder fügt eine eigene Beurteilung mit Bewertung hinzu.

(3) In den Fällen, in denen die beiden Fachlehrkräfte sich nicht auf eine Bewertungsnote einigen können, zieht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine weitere Fachlehrkraft zur Bewertung hinzu. Die Bewertung wird im Rahmen der vorgeschlagenen Noten durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.

(4) Mit der Zweitkorrektur gemäß Absatz 2 und in den Fällen des Absatzes 3 kann die Bezirksregierung Lehrkräfte anderer Studienkollegs beauftragen.

§ 22

Mündliche Prüfungen

Eine mündliche Prüfung findet statt,

- a) wenn in einem schriftlichen Fach die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfung voneinander abweichen und die Prüfung zur Festsetzung der Endnote erforderlich ist,
- b) auf Wunsch der oder des Studierenden mit Einverständnis der Fachprüferin oder des Fachprüfers; ein Rücktritt ist nur bis zu einem Tag vor der Prüfung möglich.

§ 23

Aufgaben und Verfahren bei der mündlichen Prüfung

(1) Der Fachprüfungsausschuss legt den Studierenden schriftlich die Aufgabe der Prüfung vor. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Die Vorbereitungszeit für die Studierenden beträgt in der Regel 30 Minuten. Die mündliche Prüfung selbst dauert bis zu 20 Minuten.

(3) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer durchgeführt. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses hat das Recht, Fragen an die Studierende oder den Studierenden zu richten und die Prüfung zeitweise selbst zu übernehmen.

(4) Die Fachprüferin oder der Fachprüfer schlägt die Note für die Prüfungsleistung vor. Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und setzt die Note und einen Notenwert gemäß § 8 Abs. 4 fest.

§ 24

Ergebnis der Feststellungsprüfung

(1) In Fächern, in denen nicht geprüft wird, ist die Vornote gleichzeitig die Endnote. Wird in einem Fach schriftlich geprüft, ergibt sich die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Vornote, der Note der schriftlichen Prüfung und in den Fällen des § 22 der mündlichen Prüfung. Wird in einem Fach nur mündlich geprüft, ergibt sich die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Vornote und der mündlichen Prüfung. Die Durchschnittsnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Endnoten.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt nach Beendigung der mündlichen Prüfung die Prüfungsergebnisse fest und gibt sie den Studierenden bekannt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat. Bei nicht ausreichenden Leistungen in einem Fach kann die oder der Studierende an einer Wiederholungsprüfung gem. § 26 Abs. 1 teilnehmen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen für die Prüfung entsprechend.

§ 25

Deutschkenntnisse, Zeugnisse, Bescheinigungen

(1) Wer die Feststellungsprüfung am Studienkolleg bestanden hat und zusätzlich

- a) das "Zertifikat Deutsch", Stufe B1, nach dem europäischen Referenzrahmen mit mindestens 75% der erreichbaren Punktzahl oder
- b) einen Nachweis über mindestens vergleichbare Deutschkenntnisse

vorlegt, erhält ein Zeugnis. Aufgrund dieses Zeugnisses hat die oder der Studierende Anspruch auf einen Studienplatz in den entsprechenden englischsprachigen Studiengängen der Fachhochschule Aachen, sofern die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen des Studiengangs erfüllt werden.

(2) Wer die Feststellungsprüfung nicht bestanden hat, keinen Nachweis über das "Zertifikat Deutsch" erbringen kann oder das Studienkolleg verlassen muss, erhält eine Bescheinigung.

§ 26

Wiederholung

- (1) Eine nicht bestandene Feststellungsprüfung kann einmal innerhalb von zwei Monaten wiederholt werden. Auf eine Wiederholungsprüfung, in den Fächern, die bereits bestanden wurden, kann auf Antrag verzichtet werden.
- (2) Eine bestandene Feststellungsprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (3) Die Bezirksregierung kann auf Antrag der oder des Studierenden eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen.

§ 27

Niederschriften

- (1) Über alle Konferenzen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses und der Fachprüfungsausschüsse und über die schriftliche und mündliche Prüfung sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) In die Niederschrift sind auch die die Entscheidung tragenden Gründe aufzunehmen, insbesondere wenn in Ausnahmefällen von den Regelbestimmungen abgewichen wird.
- (3) Die Niederschrift über eine mündliche Prüfung muss die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer, Aufgaben, Vorbereitung und Verlauf, Teilergebnisse und Gesamtergebnis erkennen lassen. Das Abstimmungsergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 28

Widerspruch, Akteneinsicht

- (1) Gegen Entscheidungen der Prüfungsausschüsse, die Verwaltungsakte sind, kann beim Studienkolleg Widerspruch eingelegt werden. Die Durchführung des Widerspruchsverfahrens richtet sich nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

- (2) Eine Studierende oder ein Studierender erhält auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten. Der Antrag ist binnen eines Monats nach der Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei dem Studienkolleg zu stellen.

§ 29

Gebühren

Für das Verfahren zur Aufnahme und für die Teilnahme an dem englischsprachigen Studienkolleg werden Gebühren erhoben. Näheres regelt eine Gebührenordnung.

§ 30

In-Kraft-Treten*, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Prüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 30. Januar 2006 (FH-Mitteilungen Nr. 3 / 2006). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Änderungsordnung. Die Bekanntmachung enthält die vom 6. Mai 2008 an geltende Fassung der Prüfungsordnung.

Die zugehörigen Bachelor-Studiengänge gemäß § 1 Abs. 2

Biomedical Engineering

Applied Chemistry

Electrical Engineering

Mechanical Engineering

Physical Engineering

Fächer der schriftlichen Prüfung gemäß § 19 Abs. 1

Englisch

Mathematik (einschließlich Informatik)

Physik oder Chemie

zusätzlich: Prüfung Zertifikat Deutsch

Lehrveranstaltungen gemäß § 6 Abs. 1

Die Vorbereitung (Studienkolleg) auf die englischsprachigen Bachelor-Studiengänge der Fachhochschule Aachen besteht aus den nachfolgend aufgeführten Fächern.

Pflichtfächer	Wochenstunden/Umfang	Semester
Englisch	10	1+2
Mathematik und Informatik	6	1+2
Naturwissenschaften (Physik/Chemie)	8	1+2
Deutsch (Vorbereitung Zertifikat Deutsch)	insgesamt ca. 400 Stunden	1+2
Praktische Tätigkeit in Laboratorien bzw.Werkstätten	20	1+2

Auswahlverfahren gemäß § 4 Abs. 1, Satz 1

Das Auswahlverfahren besteht aus den folgenden Teilprüfungen:

- | | |
|-----------------|--|
| Englisch: | aussagekräftiger Text der englischen Sprachkenntnisse unter Verwendung international anerkannter Tests (TOEFL, IELTS o.ä.). |
| Mathematik: | in internationalen Auswahlverfahren erprobter, progressiv angelegter Test in elementarer und höherer Mathematik (in englischer Sprache). |
| Physik: | international erprobter Test zu Kenntnissen in den Hauptgebieten der Physik (in englischer Sprache). |
| Quick Thinking: | Test (i.e. Kombinatorik-/„Intelligenz“-Test) mit vier Subtests (Serien, Klassen, Matrizen, geometrische Lagen), sprachfrei |